

1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽¹⁾
Zeugnis Berufsmodul – Sanitäter / Sanitäterin
⁽¹⁾ In der Originalsprache

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽²⁾
Certificate on the professional module for emergency medical technicians
⁽²⁾ Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN
<p>Berechtigung zur berufsmäßigen Ausübung von Tätigkeiten als Sanitäter: Bei Qualifikation als Rettungssanitäter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbständige und eigenverantwortliche Versorgung und Betreuung kranker, verletzter und sonstiger hilfsbedürftiger Personen, die medizinisch indizierter Betreuung bedürfen, vor und während des Transports, einschließlich der fachgerechten Aufrechterhaltung und Beendigung liegender Infusionen nach ärztlicher Anordnung sowie der Blutentnahme aus der Kapillare zur Notfalldiagnostik • Übernahme sowie Übergabe des Patienten oder der betreuten Person im Zusammenhang mit einem Transport • Hilfestellung bei auftretenden Akutsituationen einschließlich Verabreichung von Sauerstoff • qualifizierte Durchführung von lebensrettenden Sofortmaßnahmen (Beurteilung, Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung der lebenswichtigen Körperfunktionen, Defibrillation mit halbautomatischen Geräten und Herstellung der Transportfähigkeit sowie sanitätsdienstliche Durchführung des Transports, solange und soweit ein/eine zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt/Ärztin nicht zur Verfügung steht, wobei eine unverzügliche Anforderung des Notarztes / der Notärztin zu veranlassen ist) • sanitätsdienstliche Durchführung von Sondertransporten Bei Qualifikation als Notfallsanitäter zusätzlich: • Unterstützung des Arztes / der Ärztin bei allen notfall- und katastrophenmedizinischen Maßnahmen einschließlich der Betreuung und des sanitätsdienstlichen Transports von Notfallpatienten • Verabreichung von für die Tätigkeit als Notfallsanitäter erforderlichen Arzneimitteln, soweit diese zuvor durch den für die ärztliche Versorgung zuständigen Vertreter der jeweiligen Einrichtung schriftlich zur Anwendung freigegeben wurden • eigenverantwortliche Betreuung der berufsspezifischen Geräte, Materialien und Arzneimittel • Mitarbeit in der Forschung Bei Qualifikation in allgemeinen Notfallkompetenzen Arzneimittellehre zusätzlich: • Verabreichung spezieller Arzneimittel (soweit diese zuvor durch den für die ärztliche Versorgung zuständigen Vertreter der jeweiligen Einrichtung schriftlich zur Anwendung freigegeben wurden) Bei Qualifikation in allgemeinen Notfallkompetenzen Venenzugang und Infusion zusätzlich: • Punktion peripherer Venen und Infusion kristalloidRechtsträger des Berufsmoduls zur berufsmäßigen Ausübung von Tätigkeiten als Sanitäter; Adresse siehe Zeugnis der Lösungen im Rahmen von Maßnahmen zur unmittelbaren Abwehr von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit eines Notfallpatienten, soweit das gleiche Ziel durch weniger eingreifende Maßnahmen nicht erreicht werden kann, nach Anweisung eines/einer anwesenden Arztes/Ärztin oder, sofern ein Arzt / eine Ärztin nicht anwesend ist, nach vorangehender Verständigung des Notarztes / der Notärztin oder der Veranlassung desselben/derselben Bei Qualifikation in besonderen Notfallkompetenzen Beatmung und Intubation zusätzlich: • Durchführung der endotrachealen Intubation ohne Prämedikation und endotrachealen Vasokonstriktorapplikation nach schriftlicher Ermächtigung durch den für die ärztliche Versorgung zuständigen Vertreter der jeweiligen Einrichtung und entsprechender Anweisung eines anwesenden Arztes / einer anwesenden Ärztin oder, sofern ein Arzt / eine Ärztin nicht anwesend ist, vorangehender Verständigung des Notarztes / der Notärztin oder Veranlassung desselben

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND ⁽³⁾

Dienstverhältnis zu Einrichtungen (Arbeiter-Samariter-Bund, Johanniter-Unfall-Hilfe Österreich, Malteser Hospitaldienst Austria, Österreichisches Rotes Kreuz, Sanitätsdienst des Bundesheers, Einrichtungen einer Gebietskörperschaft, sonstige Einrichtungen), sofern die Aufsicht durch einen Notarzt / eine Notärztin oder einen sonstigen fachlich geeigneten Arzt / eine sonstige fachlich geeignete Ärztin mit mindestens jeweils fünfjähriger einschlägiger Berufserfahrung gewährleistet ist. Die Berufs- und Tätigkeitsberechtigung ist mit jeweils zwei Jahren befristet. Zur Verlängerung bedarf es der Absolvierung von Fortbildungen sowie einer Rezertifizierung.

⁽³⁾ Falls gegeben

^(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz bei Qualifikationen und Kompetenzen (Europass).

Jeder Bereich dieser Erläuterungsvorlage, der von den ausstellenden Behörden als nicht relevant betrachtet wird, kann unbeantwortet bleiben.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu> und www.europass.at

5. AMTLICHE GRUNDLAGEN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist
Rechtsträger des Berufsmoduls zur berufsmäßigen Ausübung von Tätigkeiten als Sanitäter; Adresse siehe Zeugnis	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses ISCED 351 Zeugnis im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG, Artikel 11 lit b)	Bewertungsskala/Bestehensregeln Beurteilung der Teilprüfungen: bestanden; nicht bestanden Gesamtbeurteilung der Abschlussprüfung: mit Erfolg bestanden; nicht bestanden
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe	Internationale Abkommen
Rechtsgrundlage Sanitätergesetz, BGBl. I Nr. 30/2002, idgF Sanitäter-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 420/2003	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Ausbildung für die berufsmäßige Ausübung von Tätigkeiten des Sanitäters – Berufsmodul - im Rahmen der SanitäterAusbildungsverordnung

Zusätzliche Informationen

Zugang: Tätigkeitsberechtigung als Rettungssanitäter / Rettungssanitäterin oder Notfallsanitäter / Notfallsanitäterin

Ausbildungsdauer: 40 Stunden (Berufsmodul)

Bildungsziele:

- Befähigung zur Übernahme und Durchführung sämtlicher Tätigkeiten, die in das Berufsbild fallen
- Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen über den menschlichen Körper und die menschliche Psyche im sozialen Umfeld sowie deren Veränderung im Ausnahmefall
- Ausrichtung der praktischen Tätigkeiten nach den definierten Vorgaben und wissenschaftlich anerkannten Maßnahmen der Notfall- und Katastrophenmedizin unter Bedachtnahme auf die beruflichen Kompetenzen und den ethischen Grundprinzipien
- Kenntnisse für die Planung, Durchführung, Dokumentation und Evaluierung dieser Tätigkeiten
- Vermittlung von Kenntnissen zur Erhaltung des eigenen Gesundheitspotentials
- Kenntnisse der Kommunikation und Kooperation Unterrichtsgegenstände: Theoretischer Unterricht: 40 Stunden Unterrichtsfächer: Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht; Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens; Dokumentation

Weitere Informationen: (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter:

<http://www.zeugnisinfo.at> und <http://www.bildungssystem.at>

Nationales Europasszentrum: europass@oead.at

Ebendorferstraße 7, A-1010 Wien; Tel. + 43 1 53408-684